

Herrn  
Vorsitzenden des Ausschusses  
Arbeit, Gesundheit und Soziales im  
Landtag Nordrhein Westfalen  
Günter Garbrecht, MdL  
Landtag Nordrhein Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1300**

Alle Abg

Ansprechpartner:  
Barbara Meißner (StNRW)  
Tel.-Durchwahl: - 0221 3771-276  
[barbara.meissner@staedtetag.de](mailto:barbara.meissner@staedtetag.de)  
Az.: 71.06.01 N

Reiner Limbach (LKT NRW)  
Tel. Durchwahl: 0211 300491 200  
[reiner.limbach@lkt-nrw.de](mailto:reiner.limbach@lkt-nrw.de)

Robin Wagener (StGB NRW)  
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-236  
[robin.wagener@kommunen-in-nrw.de](mailto:robin.wagener@kommunen-in-nrw.de)  
Az. 873-00

Datum: 04.11.2013/Geh

## **Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes – Beratungsverfahren im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

mit Schreiben vom 02. Oktober 2013 weisen Sie im Zusammenhang mit dem Beratungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestG) auf die wichtige Thematik der ordnungsbehördlichen Bestattung und der Sozialbestattung hin und baten uns, dazu Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach, weisen jedoch darauf hin, dass aus zeitlichen Gründen eine Abfrage nur bei den Mitgliedskommunen des Städtetages möglich war.

### **I. Allgemeines**

Eingangs möchten wir darauf hinweisen, dass die verwandte Terminologie teilweise zu Missverständnissen in Bezug auf die sachlichen Zuständigkeiten der kommunalen Ordnungs- bzw. Sozialhilfebehörden führt. Die subsidiäre Bestattungsverpflichtung der Ordnungsbehörden im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG entsteht, soweit die vorrangig Verpflichteten untätig bleiben oder es solche nicht gibt.

Der Begriff der Sozialbestattung, der dem SGB XII selbst fremd ist, wird im Zusammenhang mit einer Übernahme der Bestattungskosten durch die örtlichen Sozialhilfeträger auf Grundlage des § 74 SGB XII in Fällen der Unzumutbarkeit verwandt. In dieser Konstellation bezieht sich die soziale Bedürftigkeit allerdings auf die Person des mittellosen, zur Bestattung verpflichteten Angehörigen und nicht etwa auf den Verstorbenen.

Nach uns vorliegenden Erkenntnissen und Informationen kann nicht von einem einheitlichen Trend bei der Entwicklung der sozial- und ordnungsbehördlichen Bestattung gesprochen werden. Vielmehr sind die Standards in den einzelnen Kommunen aufgrund der bestehenden Entscheidungsspielräume durchaus unterschiedlich.

Die Kommunen legen Wert darauf, für eine würdevolle Bestattung der Sozialhilfeempfänger bzw. finanziell schlecht gestellten Personen Sorge zu tragen. Dabei beachten sie auch den Willen der Verstorbenen. Sie orientieren sich dabei an Vorgaben des BestG sowie den Vorgaben der Rechtsprechung.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 29. April 2008 (Az.: 19A 2896/07) in Randnummer 21 u. a. dargelegt: „Die unantastbare Würde des Menschen geht über dessen Tod hinaus und gebietet eine würdige Bestattung und den Schutz der Totenruhe. Dieser Schutz genießt angesichts des Artikels 79 Abs. 3 GG nicht nur höchsten Verfassungsrang, sondern entspricht darüber hinaus allgemeinen Wirklichkeits- und Prioritätsempfinden.“

Die Bestattungspraxis ordnungsbehördlicher Bestattungen richtet sich nach den Vorschriften des §12 BestG. Danach entscheidet die zuständige Behörde, sofern keine Willensbekundung der Verstorbenen hinsichtlich der Art und des Ortes der Bestattung vorliegt. In der Regel liegen keine derartigen Willensbekundungen vor. Je nach finanzieller Lage der Kommunen wird in diesen Fällen die Urnenbestattung in anonymen Grabfeldern gewählt. Viele nordrhein-westfälische Kommunen wählen mit Rücksicht auf ihre schwierige Finanzlage kostengünstige Formen der Bestattung.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist eine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung nicht erforderlich. Sollte auf kommunaler Ebene gleichwohl ein Bedarf für vergleichbare oder einheitliche Standards festgestellt werden, sehen sich die kommunalen Spitzenverbände hier in der Pflicht und Verantwortung, derartige Empfehlungen zu erarbeiten. Dies setzt allerdings intensive Beratungen und Diskussionen mit den Mitgliedern voraus, die bisher mangels Erforderlichkeit nicht durchgeführt wurden.

## **II. Im Einzelnen**

Gleichwohl möchten wir – hilfsweise – kurz zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen:

### **Frage 1: Entwicklung der Sozialbestattung und der ordnungsbehördlichen Bestattung in NWR (gesamt und örtlich)**

Hinsichtlich des prozentualen Anstiegs der jeweiligen Bestattungsarten sind keine Größen zu erkennen. Auch die Kosten der Bestattungsdienstleister variieren abhängig von der jeweiligen Kommune, sodass hierzu keine verbindlichen Angaben gemacht werden können.

Als Trend erkennbar ist allerdings die stetige Zunahme von ordnungsbehördlichen Bestattungen (ca. 10 % pro Jahr örtlich und gesamt). Dieses kann auf die zunehmend schlechtere finanzielle Situation der Verstorbenen sowie auch auf den Wegfall von Versicherungsleistungen im Sterbefall zurückgeführt werden.

**Frage 2: Wie hoch ist der Anteil gemäß § 98 SGB XII?**

Da in der Regel dazu in den Kommunen keine Statistiken geführt werden, die die entsprechende Anzahl der Sozialbestattungen und ordnungsbehördlichen Bestattungen differenzieren, kann diese Frage nicht mit belegbaren Zahlen beantwortet werden. Schätzungen gehen aber von einem Anteil zwischen 10 % und 40 % aus.

**Frage 3: Welche Maßnahmen (gesetzlich – untergesetzliche – Vereinbarung) werden zur Sicherung einer würdevollen Sozialbestattung benötigt?**

Wie bereits erwähnt, orientieren sich die Kommunen bei der Festsetzung der Standards für sozial- und ordnungsbehördliche Bestattungen am BestG, ihren finanziellen Rahmen sowie den Vorgaben der Rechtsprechung. Aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort bedarf es keiner einheitlichen Standards, die verbindlich festgeschrieben werden.

**Frage 4: Welche Übereinkünfte, Vereinbarungen dazu bestehen örtlich noch in NRW und welche in anderen Bundesländern?**

Hinsichtlich des Vorliegens von örtlichen Übereinkünften und Vereinbarungen in anderen Bundesländern liegen uns keine Erkenntnisse vor.

In NRW bestehen in vielen Städten Übereinkünfte mit der Bestatterinnung (Verbänden, Arbeitsgemeinschaften usw.). In diesen Vereinbarungen werden Pauschalen festgelegt, die gemäß § 74 SGB XII für die Bestatterleistung anerkannt werden. Die Höhe der Pauschale gewährleistet eine würdevolle Bestattung.

**Frage 5: Welche Regelungen in den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer halten Sie auch in Nordrhein-Westfalen für nötig.**

Eine Änderung von § 8 wird als notwendig angesehen. Im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII ist § 8 des Bestattungsgesetzes von Bedeutung. Dort wird der Personenkreis abschließend festgelegt, der zur Durchführung einer Bestattung verpflichtet ist. Hier werden ausschließlich Verwandte in gerader Linie genannt; eheähnliche Gemeinschaften (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften) sind hier nicht erfasst. Diese Regelung wird den tatsächlichen Lebenssituationen nicht mehr ausreichend gerecht.

Verstirbt ein Partner, hat der Hinterbliebene selbst keine Möglichkeit, die Übernahme der Bestattungskosten im Rahmen der Sozialhilfe gem. § 74 SGB XII zu beantragen; er ist auf die Antragstellung durch einen Verwandten in gerader Linie angewiesen. Ist ein solcher Verwandter dazu nicht bereit oder nicht vorhanden, besteht nur noch die Möglichkeit einer ordnungsbehördlichen Bestattung.

Aus Sicht des Sozialhilfeträgers ergibt sich ein Prüfproblem, wenn Verwandte in gerader Linie einen derartigen Antrag stellen, den Nachlass aber nicht nachweisen können, weil sich der Partner der eheähnlichen Gemeinschaft weigert, entsprechende Angaben zu machen.

Daher wird vorgeschlagen, auch nichteheliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den § 8 des Bestattungsgesetzes mit aufzunehmen. Am sinnvollsten erscheint es, auch nicht mit dem Verstorbenen verwandte oder verschwägerte Erben als letzttrangig Bestattungspflichtige aufzuführen.

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Städtetages NRW



Reiner Limbach  
Beigeordneter  
des Landkreistages NRW



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes NRW